

# Geschäftsordnung für den Kreistag Bad Kissingen und seine Ausschüsse

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)  
Vom 20. Juli 2020

Der Kreistag des Landkreises Bad Kissingen erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

## Vorbemerkung

~~Die Soweit~~ entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung ~~in männlicher Form gewählten~~ Bezeichnungen in männlicher Form gewählt wurden, schließen-schließen diese auch die ~~weiblichen~~ Vertreter~~innen~~ der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

## I. Teil: Allgemeines

### § 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

### § 2

Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO)
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO)
3. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO)
4. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
5. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO)

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

### § 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungsbereiches (Art. 6, 53 LKrO).

### § 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags und der Ausschüsse sowie des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

### § 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

### § 6 Allgemeine Pflichten der KreisräteMitglieder des Kreistags; Verlust des Amtes

(1) Die Kreisräte-Mitglieder des Kreistags sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Pflicht der gewählten Kreistagsmitglieder ist es, nicht die Interessen einzelner Gemeinden, sondern die des Landkreises und seiner Bevölkerung im Ganzen wahrzunehmen. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte-Kreistagsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftige Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu € 250.--, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu € 500.--, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisräte-Kreistagsmitglieder können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreisrats-Kreisrätin oder eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisratein Mitglied des Kreistags sein Amt, wenn es die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## II. Teil: Sitzungen

## § 7

## Sitzungszwang, Teilnahme und Abstimmungspflicht

- (1) ~~(1)~~ Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) ~~(2)~~ Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).
- (3) Beantragt eine Kreisrätin innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen eine Befreiung von der Pflicht zur Sitzungsteilnahme, ist diese vom Landrat zu gewähren.

~~(34)~~ Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu € 250,-- im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

## § 8

## Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats-Mitglieds des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisräte-Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## § 9

## Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisräte-Kreistagsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

## § 10

## Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Bad Kissingen besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten-Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf. Es müssen mindestens vier-drei Kreistagssitzungen im Jahr durchgeführt werden.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisträte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

## § 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind der Vertretung der Medien erlaubt, soweit der Sitzungsablauf dadurch nicht wesentlich gestört wird. Wer Aufnahmen in Ton oder Bild fertigen will, hat das vorher dem Vorsitzenden anzuzeigen. Der Vorsitzende gibt dem Kreistag von dieser Absicht Kenntnis. Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 LKrO und § 20 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, kann der Vorsitzende zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sitzungsablaufs die Zeitdauer von Aufnahmen beschränken. Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Absatz 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diesem Verlangen entsprochen wird. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

## § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO). Der Landrat stellt fest, ab wann die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Das ist regelmäßig der Fall, sobald ein Beschluss vollzogen ist.

(4) Der Kreistag kann zulassen, dass nicht dem Kreistag angehörende Personen, insbesondere Mitarbeitende des Sitzungsdienstes sowie Bedienstete und sonstige Auskunftspersonen, die einen unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Bezug zum Verhandlungsgegenstand haben, während nichtöffentlicher Sitzungen anwesend sind; die Zulassung gilt als erteilt, soweit sich aus der Mitte des Kreistags kein Widerspruch erhebt.

## § 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten

2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen
3. Personalangelegenheiten
4. Sparkassenangelegenheiten
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

#### § 14

##### Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

### III. Teil: Geschäftsgang

#### § 15

##### Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisräte werden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützter Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.
- (3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (4) Die Ladung und die Tagesordnung haben den Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung ~~sollen sind~~ weitere Unterlagen ~~beigefügt werden~~ beizufügen, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist ~~und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen~~. Die weiteren Unterlagen ~~können sind mit der Ladung~~ schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden zu stellen. Hat ~~der Kreisrat~~ das Mitglied des Kreistags sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

## § 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

## § 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich oder nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat so rechtzeitig einzureichen, dass sie in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden können und ausreichend zu begründen.

(2) Verspätet eingehende, oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

a) Schließung der ~~Rednerliste~~ Redeliste,

b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,

c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),

e) Verweisung in einen Ausschuss,

f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,

h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge wie z.B.

a) Zusatz- oder Änderungsanträge während der Beratung,

b) Zurückziehung von Anträgen,

c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO)

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

## § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19  
Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Anfragen und sonstige Bekanntgaben.
78. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## § 20

## Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 47 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte-Mitglieder des Kreistags mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (~~Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO~~). Die Zustimmung des Kreistags (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO) gilt als erteilt, soweit sich kein Widerspruch erhebt.

(4) Wird durch ~~einen~~ bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen-ausgeschlossenes Kreisrat-Mitglied des Kreistags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen ist den KreisrätenMitgliedern des Kreistags die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet, soweit diese nicht dem Zugriff auf Drucksachen oder der Beschaffung von zum Beratungsgegenstand benötigten Informationen im Internet dienen. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

## § 21

## Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## § 22

## Beratung

(1) Ein Kreisrat-Mitglied des Kreistags oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags - einschließlich des Vorsitzenden - kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## § 23

### Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## § 24

### Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziffer 1 oder 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

## § 25 Anfragen

(1) Jedes ~~Mitglied des Kreistags~~ ~~Kreisrat~~ ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## § 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes ~~Kreisrats~~,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

#### § 27

Einsichtnahme durch KreisräteKreistagsmitglieder, Abschriften

-

Die KreisräteKreistagsmitglieder sind berechtigt, jederzeit die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Dies gilt auch für die zur Beratung erforderlichen Vorlagen und Unterlagen, soweit für diese kein Grund zur eingeschränkten Einsehbarkeit besteht. SieKreistagsmitglieder können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

#### §28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Allen Kreisbürgern steht die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Kreistagssitzungen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

### IV. Teil: Kreistag

#### § 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 41 Abs. 6 Satz 2).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit § 43 keine andere Regelung trifft, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO),
6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Bad Kissingen (§ 4 Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Bad Kissingen),
  - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht (§ 40 Abs. 3 GVG),
  - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO).

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens zwei Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

## V. Ausschüsse

### § 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

### § 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### § 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

### § 33

Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und zwölf Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften sollen einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner-der Verhinderung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und für den Fall auch derssen Verhinderung ein weiterer Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seiner Stellvertretunger im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

### § 34

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) acht Mitglieder des Kreistags,
- c) sechs vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die bzw. der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bzw. ein solcher bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

### § 35 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden.

Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

### § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bestellt neben dem Kreisausschuss, dem Jugendhilfeausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss

1. als beschließende Ausschüsse:

- a) den ~~Wirtschafts- und Umweltausschuss~~ Ausschuss für Wirtschaft, Klimaschutz und Umwelt  
 c) den Ausschuss für Soziales und Gesundheit,  
 b) den Kulturausschuss,

2. als vorberatenden Ausschuss

den Geschäftsordnungsausschuss

mit jeweils 14 ~~Kreisräten als~~ Mitgliedern.

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Für die Entsendung von ~~Kreisräten-Kreistagsmitgliedern~~ in Gremien von Vereinen, Verbänden, Zweckverbänden, Stiftungen und Unternehmen gelten § 33 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

### § 37

~~Wirtschafts- und Umweltausschuss~~ Ausschuss für Wirtschaft, Klimaschutz und Umwelt

(1) Der ~~Wirtschafts- und Umweltausschuss~~ Ausschuss für Wirtschaft, Klimaschutz und Umwelt ist zuständig für

- a) Angelegenheiten der Wirtschaft und des Verkehrs, der Energieversorgung, der Landwirtschaft und des Fremdenverkehrs sowie des Naturparks und Biosphärenreservats Bayerische Rhön,  
 b) Angelegenheiten der Regionalplanung und des Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,  
 c) Angelegenheiten des Straßenbaues und des kreiseigenen Bauhofes sowie der Elektromobilität,  
 d) Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Radverkehrs und Mobilität an der Schnittstelle zwischen Individual- und öffentlichem Verkehr,  
 e) Angelegenheiten der Digitalisierung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kulturausschusses fallen,  
 ef) Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung.

(2) Der ~~Wirtschafts- und Umweltausschuss~~ Ausschuss für Wirtschaft, Klimaschutz und Umwelt ist auch Werkausschuss im Sinne des Art. 76 Abs. 2 LKrO hinsichtlich des Kreisomnibusbetriebes des Landkreises.

(3) Der Ausschuss für Wirtschaft, Klimaschutz und Umwelt erteilt die Zustimmung zu Anträgen des Landkreises auf Teilnahme an Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Freistaats Bayern, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, und begleitet die Durchführung dieser Programme.

### § 38 Ausschuss für Soziales und Gesundheit

(1) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit ist zuständig für

alle sozialen Angelegenheiten, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

(2) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit ist insbesondere zuständig für

- a) Angelegenheiten der gesundheitlichen Prävention sowie der Versorgung mit Krankenhäusern und Hebammenhilfe (vgl. § 51 Abs. 3 Nr. 1 LKrO), der Sicherung der Versorgung mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten.  
 b) Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren.  
 c) Angelegenheiten der ambulanten und stationären Pflege.

- d) Angelegenheiten der Inklusion von Menschen mit Behinderungen.
- e) Angelegenheiten der Integration.
- f) Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen.

(3) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit erteilt die Zustimmung zu Anträgen des Landkreises auf Teilnahme an Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Freistaats Bayern, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, und begleitet die Durchführung dieser Programme.

#### § 38-39

##### Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für

- a) Angelegenheiten der Berufsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Sondere Volksschulen Förderschulen, Realschulen, Gymnasien und sonstige schulische Einrichtungen,
- b) Jugend- und Sportförderung, Kindergärten,
- c) Erwachsenenbildung,
- d) Kultur- und Gemeinschaftspflege.

(2) Der Kulturausschuss erteilt die Zustimmung zu Anträgen des Landkreises auf Teilnahme an Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Freistaats Bayern, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, und begleitet die Durchführung dieser Programme.

#### § 39-40

##### Geschäftsordnungsausschuss

Der Geschäftsordnungsausschuss hat die Aufgabe, folgende Angelegenheiten vorzubehandeln:

1. Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse,
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger,
3. Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Landrat nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO,
4. Festsetzung der Besoldung und Aufwandsentschädigung des Landrats und seiner Stellvertreter.

#### § 40-41

##### Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisräte-Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. Dies gilt nicht für Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und stellvertretende Landrätinnen und Landräte. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten-Mitgliedern des Kreistags als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte die Kreistagsmitglieder zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

(3) Auf Antrag von mindestens vier der Ausschussmitglieder sind Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen beizuziehen sowie Ortsbesichtigungen zur Vorbereitung von Beschlussfassungen durchzuführen. Diese können, sofern beantragt, bei mehrheitlicher Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden im Umlaufverfahren auch außerhalb der Ausschusssitzungen terminiert und durchgeführt werden.

## **VI. Teil: Landrat und Stellvertreter**

§ 41-42

## Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag und in den Ausschüssen (Art. 33 LKrO; siehe auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2 dieser Geschäftsordnung. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Beschlüsse, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig für die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personen- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 42 bis 44 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 42-43

## Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 LKrO),

2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 LKrO),

3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

4. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,

2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Niederschlagung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von € 100.000.-- € einmaliger oder € 25.000.--laufender jährlicher Belastung.

3. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu zehn Prozent der ursprünglichen Auftragssumme, maximal jedoch bis zu einer Wertgrenze von einmalig €

100.000 oder € 25.000.-- laufender jährlicher Belastung. Bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen. [Der Landrat informiert die Fraktionsvorsitzenden.](#)

4. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich € 20.000.-- nicht übersteigt,

5. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 2.000.-- nicht übersteigen.

6. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### [§ 43-44](#)

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach [§§ 41-42](#), [42-43](#) und [44-45](#) dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(4) Für die Genehmigung folgender unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist der Landrat zuständig.

- überplanmäßige Ausgaben bis zu € 20.000.-- im Einzelfall,
- außerplanmäßige Ausgaben bis zu € 10.000.-- im Einzelfall.

Im Rahmen der vorgenannten Beträge kann der Landrat auch Deckungsreserven in Anspruch nehmen.

(5) Für die Genehmigung folgender über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist der Kreisausschuss zuständig:

- überplanmäßige Ausgaben bis zu € 100.000.-- im Einzelfall,
- außerplanmäßige Ausgaben bis zu € 100.000.-- im Einzelfall.

Im Rahmen der vorgenannten Beträge kann der Kreisausschuss auch Deckungsreserven in Anspruch nehmen.

- Für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die über den vorgenannten Rahmen hinausgehen, soweit Mittel aus Deckungsreserven verfügbar sind.

(6) In den übrigen Fällen ist der Kreistag zuständig.

#### [§ 454](#)

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat ist befugt, anstelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätte.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 45-46

## Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 46-47

## Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 47-48

## Stellvertreter des Landrats

(1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurz dauernder Verhinderung des Landrats von voraussichtlich nicht mehr als 3 Arbeitstagen bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat

a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte erste weitere Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte zweite weitere Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so vertreten den Landrat die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke ihrer Fraktion im Kreistag,

b) im Übrigen die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter nach Beauftragung durch den Landrat oder den gewählten Stellvertreter. Ist eine Beauftragung unterblieben, so vertreten diese den Landrat in der Reihenfolge ihrer Bestellung. Sind auch die bestellten weiteren Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung durch den für diesen Fall bestimmten juristischen Beamten oder die für diesen Fall bestimmte juristische Beamtin des Landratsamts.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 LKrO).

(4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

**VII. Teil: Landratsamt**§ 48-49

## Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat-Mitglied des Kreistags Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

(4) Schriftliche Anfragen von Fraktionen in Kreisangelegenheiten sind innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich zu beantworten. Liegt eine Antwort des Landratsamts bis zum Ablauf der Frist nicht vor, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen. Alle auf Anfragen ergangenen schriftlichen Berichte des Landratsamts werden auf die Tagesordnung der Ausschüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ genommen. Schriftliche Fraktionsanfragen und ihre Beantwortung werden im Ratsinformationssystem für die Kreistagsmitglieder veröffentlicht.

### **VIII. Teil: Schlussbestimmungen**

#### § 49-50

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 20. Juli 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die in der Sitzung vom 15. Mai 2014 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.